

Aktenzeichen V ZB 181/11 (bei Antwort bitte angeben)

Karlsruhe, 13.06.2012

<u>Schreibfehlerberichtigung</u>
in dem Zwangsversteigerungsverfahren
Beteiligte:
wird der Beschluss vom 26. April 2012 wegen offenbarer Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass es im ersten Absatz des Tenors richtig heißen muss:
Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bückeburg vom 27. Juni 2011 wird auf Kosten des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen.
Für die Rechtsanwaltskosten beträgt der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens 73.500 €.
Lesniak, Justizangestellte